

Stiftungen und politisches Engagement

Beteiligen: ja – Einseitig argumentieren: nein

von Andreas Wieser (Bern)

Generell sind Stiftungen oder Vereine beliebte juristische Formen, gesellschaftliche oder auch politische Bewegungen zu lancieren oder zu unterstützen. Gemeinsam können ideale Werte verbreitet und so auch Energien aufgebaut werden. Und auch die finanzielle Kraft kann durch ein neutrales Gefäß wie eine Stiftung oder einen Verein verbessert werden, insbesondere dann, wenn die Organisation steuerbefreit, also als gemeinnützig anerkannt ist. Dann erhalten die Spender eine Spendenbescheinigung und mit ihrem Beitrag an die politische Willensbildung sparen sie Steuern. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgversprechendes Fundraising gegeben.

In der Schweiz wird diese Möglichkeit allerdings gerade auf die Probe gestellt. Es ist Widerstand aus der Politik gekommen. Ein Parlamentsmitglied hat eine sog. Motion eingereicht mit der Absicht, dass die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbefreiung bei Organisationen, welche sich am politischen Diskurs beteiligen, überprüft bzw. aberkannt werden soll.

Schweiz: Widerstand gegen Steuerersparnis für politische Zwecke abgelehnt

Die Landesregierung, also der Schweizerische Bundesrat, hat diese politische Anfrage beantwortet. Der Bundesrat und die Dachverbände für Stiftungen wie *profonds* und *Swissfoundations*, welche sich aktiv in diesen politischen Prozess eingeschaltet haben, argumentieren dahingehend, dass die bestehende Praxis der Steuerbehörden auf der Basis eines Kreisschreibens der eidgenössischen Steuerverwaltung bereits sehr viel Klarheit leistet. Deshalb sieht der Bundesrat im Bereich der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz von politischen Mitteln keinen Handlungsbedarf. Damit stützt er den ganzen Gemeinnützigkeitssektor.

Am 19.4.2021 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerats die Motion mit einer knappen Mehrheit abgelehnt. Die Kommission lässt verlauten, dass grundsätzlich die Kantone für die Überprüfung und Umsetzung der Steuerbefreiung zuständig sind. Eine Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen sei nicht per se in Frage zu stellen. Eine Überprüfung durch den Bund sei aber im Nachgang an die letzten eidgenössischen Volksabstimmungen angebracht. Die Angelegenheit ist nun weiter zu verfolgen.

Wo ist die Grenze der politischen Beteiligung?

Die bisherige Praxis der Steuerbehörden besagt, dass die Steuerbefreiung zu verneinen ist, wenn eine Institution politische Ziele verfolgt, nicht aber, wenn für die Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks politische Mittel eingesetzt werden. Dabei ist ausschlaggebend, ob der Zweck



Sitz der Landesregierung.

der betreffenden Organisation vorwiegend in der Willensbildung der Öffentlichkeit liegt oder ob eine mögliche Beeinflussung der Öffentlichkeit bloß eine Konsequenz des verfolgten, im Allgemeininteresse liegenden Zwecks ist. Der Zweck von gemeinnützigen Organisationen kann das Einbringen in den politischen Diskurs erfordern. In solchen Fällen ist ein politisches Engagement gerade vom gemeinnützigen Zweck, der die Steuerbefreiung begründet, mitumfasst und damit Teil der im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit. *Eine sachliche Informationsvermittlung für die Bevölkerung für den Willensbildungsprozess ist also problemlos möglich.* Der Bundesrat hält denn auch fest, dass die materielle oder ideelle Unterstützung von politischen Initiativen oder Referenden einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Bei diesem Grundsatz bestehen Ausnahmen.

Sobald eine Stiftung jedoch regelmäßig eigene politische Positionen einnehmen und diese aktiv vertreten möchte – also nicht mehr für das Allgemeininteresse tätig ist –, bewegen sich die gemeinnützigen Organisationen in einem gefährlichen Bereich. Der Bundesrat führt denn auch aus, dass der politischen Betätigung nicht ein derart zentrales Gewicht zukommen darf, dass die Organisation gesamthaft betrachtet als politische Organisation erscheint. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils maßgebenden Volksauffassung. Bei deren Betrachtung ist auch die Ausrichtung der Organi-

sation in thematischer Richtung zu berücksichtigen. Je weiter weg sich ein thematischer Zweck von der Politik befindet, desto eher werden politische Positionen toleriert, weil diese Positionierung zweckimmanent sei, also der Zweck der Organisation ist, auch auf politischem Wege die Ziele zu erreichen.

Weiter wird festgehalten, dass eine Beteiligung am politischen Diskurs auch für gemeinnützige Organisationen möglich bleiben muss. Ein angedrohter Entzug der Steuerbefreiung würde faktisch zu einem politischen Maulkorb gemeinnütziger Organisationen führen. Damit droht eine Verarmung des politischen Diskurses in der Schweiz.


Praktisches Vorgehen zur Sicherung der Steuerbefreiung

Um eine Organisation gemeinnützig zu halten, sind diverse Möglichkeiten vorhanden. Insbesondere sind folgende Maßnahmen hilfreich:

- Damit eine gemeinnützige Organisation die Steuerbefreiung erhält oder behalten kann, ist es wichtig, bei der Errichtung der juristischen Person schon den Zweck so festzulegen, dass die Steuerbehörden diesen Zweck bei einer Vorprüfung genehmigen können oder aber entsprechende Bedingungen formulieren. Dabei ist es wichtig, die Absichten der konkreten Tätigkeiten transparent zu deklarieren.
- Regelmäßige «Steuerchecks» von Aussenstehenden sind ein erprobtes Mittel, um folgende Fragen zu klären:
 - Ist unsere Tätigkeit noch im Rahmen des von der Behörde genehmigten Zwecks?
 - Welche Projekte sind kritisch?
 - Was ist in Zukunft für den Status der Gemeinnützigkeit zu vermeiden?
- Für die gemeinnützige Organisation ist es wichtig, dass der Stiftungsrat oder der Vorstand die zukünftigen Strategien auf Zweckkonformität prüft. Diesbezüglich ist es ratsam, den Stiftungsrat über die Rahmenbedingungen einer Steuerbefreiung aufzuklären.
- Bei der Auswahl von Projekten ist darauf zu achten, dass ein guter Mix an Projekten besteht. Wichtig sind z. B. öffentliche Meinungsbildungen auf neutralen Plattformen, bei denen verschiedene Exponenten aus verschiedenen politischen Lagern auftreten und diskutieren.

Da die Gemeinnützigkeit die Grundlage vieler Einnahmequellen und damit für den Erfolg einer Organisation sein kann, ist die Projektvergabe laufend im Auge zu behalten.

Kurz & knapp

Gemeinnützige Organisationen dürfen sich grundsätzlich politisch betätigen. Allerdings sollen die Wissensvermittlung, der Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung sowie die Tätigkeit für das Allgemeininteresse im Vordergrund stehen, wenn die Organisation ihren Status der Steuerbefreiung nicht gefährden will. Eine einseitige Vertretung von bestimmten Interessen wird bei den Steuerbehörden kritisch betrachtet. 

Zum Thema

Im Internet

Zuletzt siehe www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204162

Kompetenzzentrum

In Stiftung&Sponsoring

Blum, Hans Christian u.a.: Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL. Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein, SuS 4/2017 Beilage RS, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.04.33

Sieber, Hans / **Zurkinden-Erismann**, Linda: Stiftungsplatz Schweiz. Thesen zu einem Masterplan, SuS 4/2008 S. 16–17, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2008.04.10

Kratz-Ulmer, Aline / **Schudel**, Jan: Diversität in Stiftungsräten in der Schweiz. Nachholbedarf und Lösungsansätze, SuS 4/2019 S. 32–33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.18



Andreas Wieser ist Rechtsanwalt bei der Graffenried Gruppe in Bern
andreas.wieser@graffenried-recht.ch
www.graffenried-recht.ch